

Vereinbarung

zwischen

dem **Land Niedersachsen**

- nachstehend „**Land**“ genannt -,

und

der **Gemeinde Edewecht**

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -.

§ 1

Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Edewecht plant im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 195 – „westlicher Ortseingang Friedrichfehn“ in Friedrichsfehn-Kleefeld – die Erschließung eines Baugebietes an der Landesstraße L 828 (Abschnitt 15, Stat. 3+170 – 3+390 / Str.-km ca. 9,926 – 9,708).
- (2) Grundlagen der Vereinbarung sind:
 - das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) in der zzt. gültigen Fassung,
 - der Bebauungsplan Nr. 195 – „westlicher Ortseingang Friedrichfehn“ in Friedrichsfehn - der Gemeinde Edewecht,
 - anliegende Planunterlagen des Planungsbüros Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiler-Straße 7, 26655 Westerstede: Erläuterungsbericht, Übersichtskarte M 1:25.000, Lageplan Straßenbau M 1:250, Regelquerschnitte M 1:50, Fahrkurven M 1:50, Ermittlung der Mehrunterhaltungsflächen,
 - die anliegende Berechnung des Ablösebetrages (Grundlage Kostenberechnung s. Anlage 6 gemäß Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) vom 01.07.2010,
 - das anliegende Sicherheitsaudit (Auditphase Entwurfsplanung) mit Stand 14.Juni 2018 incl. Stellungnahme mit Stand 20. Juli 2018.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den aufgestellten Unterlagen der Gemeinde, insbesondere den Anlagen zu dieser Vereinbarung (siehe § 8 Abs. 3 dieser Vereinbarung).
- (2) Die Maßnahme umfasst alle erforderlichen Arbeiten um die neue Anbindung der Freiwilligen Feuerwehr und einem ansässigen Gewerbetreibenden (Fa. Hilgen) an die L 828 gemäß den anliegenden Planunterlagen als Knotenpunkt verkehrsgerecht herzustellen. Zugleich wird eine vorhandene Zufahrt zur L 828 aufgehoben und an die neue Anbindung angeschlossen.

- (3) Die vorhandene Entwässerung im Zuge der L 828 wird im Prinzip nicht geändert. Der vorhandene Graben auf der Südostseite der L 828 wird im Bereich der Fahrbahnaufweitung zwischen Fahrbahnkante und Radweg mit einem Durchlass DN 1000 verrohrt. Zur Entwässerung des Einmündungsbereiches dienen Entwässerungsrinnen mit Abläufen, die an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen wird.

§ 3 Planrechtliche Absicherung

- (1) Die planrechtliche Absicherung der Maßnahme obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde wird Einwendungen von Anliegern oder Dritten gegen das Bauvorhaben ausräumen und deren Forderungen auf ihre Kosten befriedigen.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Land durch. Ihr obliegen die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung sowie die Baustellensicherung und Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Baudurchführung ist in enger Abstimmung mit dem Leiter der Straßenmeisterei Westerstede vorzunehmen.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden notwendigen Veränderungen und Anpassungen, z. B. Entfernen und Erneuern von Fahrbahnmarkierungen, Beschilderungen etc. im Zuge der Maßnahme mit auszuführen. Vor Durchführung von Beschilderungs- und Markierungsarbeiten und vor der Installation der Bedarfs-Lichtsignalanlage für die Feuerwehr ist durch die Gemeinde eine verkehrsbehördliche Anordnung des Landkreises Ammerland einzuholen.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, eventuell notwendige Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen.
- (5) Erforderlicher Grunderwerb wird von der Gemeinde durchgeführt. Dies beinhaltet auch die Veranlassung der katasteramtlichen Schlussvermessung sowie die unentgeltliche Eigentumsübertragung an den jeweils zuständigen Baulastträger.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch das Land und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde fertigt dazu die entsprechende Niederschrift und übergibt dem Land eine Ausfertigung.
- (7) Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche ggf. auch im Namen des Landes gegen den Auftragnehmer geltend. Das Land teilt der Gemeinde evtl. auftretende Mängel an in seiner Baulast liegenden Anlagen unverzüglich mit.
- (8) Bedingt durch die baulichen Veränderungen im Zuge der L 828 ist eine Aktualisierung der Bestandsdaten der Landesstraße erforderlich. Nach Abschluss der Maßnahme wird die Aktualisierung der Bestandsdaten durch das Land durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Gemeinde verpflichtet sich zur zeitnahen Übermittlung der Daten, die vom Land hierzu abgefragt werden.

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Die Kosten der Maßnahme trägt die Gemeinde.
- (2) Die Mehrkosten für die Unterhaltung der zusätzlichen Fahrbahn- und Radwegflächen, Entwässerungseinrichtungen, Verkehrszeichen- und einrichtungen im Bereich L 828 sowie der Verkehrsinsel im Einmündungsbereich wurden auf Grundlage der Kostenschätzung sowie der ABBV ermittelt und belaufen sich auf 123.400 €. Diese Mehrkosten sind gem. § 35 (3) NStrG von der Gemeinde an das Land abzulösen. Bei dem ermittelten Betrag handelt es sich um einen Festbetrag. Der Ablösungsbetrag wird nach der verkehrsbereiten Fertigstellung der Maßnahme fällig.
- (3) Die Kosten der Aktualisierung der Bestandsdaten der L 828 gemäß § 4 (8) der Vereinbarung sind von der Gemeinde zu tragen.
- (4) Die Gemeinde trägt die Kosten der katasteramtlichen Schlussvermessung im Zuge der L 828 gemäß § 4 (5) der Vereinbarung.

§ 6 Eigentum, Baulast, Unterhaltung, Winterdienst

- (1) Mit der gemeinsamen Abnahme der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übernimmt jeder Beteiligte die in seiner Baulast stehenden Straßenteile und Entwässerungsanlagen.
- (2) Der Gemeinde obliegt das Eigentum und die Baulast der geplanten Erschließungsstraße einschließlich der gesamten Bedarfs-Lichtsignalanlage für die Feuerwehr, Entwässerungsanlagen und Seitenbereichen bis zum durchgehenden Fahrbahnrand der L 828.
- (3) Dem Land obliegt das Eigentum und die Baulast der L 828 „Jeddeloher Damm“ einschließlich der Trennstreifen, des Radweges und der Entwässerungsgräben.
- (4) Dem Land obliegt die Unterhaltung der L 828 sowie des Einmündungsbereiches der geplanten Erschließungsstraße bis zum Beginn der Eckausrundungen gemäß § 35(1) NStrG. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Fahrbahn und Entwässerungseinrichtungen werden dem Land gemäß der Regelung in § 5 (2) erstattet.
- (5) Der Gemeinde obliegt der Winterdienst (Räumen und Streuen) der geplanten Erschließungsstraße bis zum durchgehenden Fahrbahnrand der L 828.
- (6) Der Gemeinde obliegt der Betrieb und die Unterhaltung der gesamten Bedarfs-Lichtsignalanlage für die Feuerwehr auch auf der L 828. Die Ampel stellt das sichere Ausfahren der Feuerwehr im Einsatzfall und signalisiert auch die Geh- und Radwegquerung.
- (7) Eigentum, Baulast und Unterhaltung werden durch diese Vereinbarung ansonsten nicht berührt.

§ 7
Haftung

- (1) Schäden, die bei der Bauausführung dem Land oder Dritten entstehen, werden von der Gemeinde getragen.

§ 8
Schriftform, Ausfertigungen, Anlagen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Änderungen dieser Schriftklausel sind unwirksam.
- (2) Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält je eine Ausfertigung.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

a) Erläuterungsbericht mit Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
Anlage 2: Lageplan	M. 1 : 250
Anlage 3: Regelquerschnitte	M. 1 : 50
Anlage 4: Fahrkurven	M. 1 : 250
Anlage 5: Ermittlung der Mehrunterhaltungsflächen	
Anlage 6: Berechnung des Ablösebetrages	

- b) Sicherheitsaudit (Auditphase Entwurfsplanung) vom 14.06.2018 inkl. Stellungnahme vom 20.07.2018

Für die
Gemeinde Edewecht

Edewecht, den

Bürgermeister
(Datum, Unterschrift, Siegel)

Für das
Land Niedersachsen

Oldenburg, den

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Leiter des Geschäftsbereiches Oldenburg
(Datum, Unterschrift, Siegel)

